

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat
Vorsteher der BVV
Herrn Groos

07.11.2018

über
Bezirksbürgermeister



74

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0624 vom 08.10.2018
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer – Bündnis 90/ Die Grünen
Betr.: Uferweg zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) und
dem Kaisersteg**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Schaffung eines durchgängig öffentlich begehbaren Uferweges von der HTW zum Kaisersteg?
2. Welche weiteren konkreten Schritte werden unternommen, um eine durchgängige Öffnung zu erreichen?
3. Warum ruht der Bebauungsplan XV-47, der einen öffentlichen Uferweg vorsieht?
4. Warum kann kein Enteignungsverfahren zur Schaffung eines durchgängig öffentlich begehbaren Uferweges von der HTW zum Kaisersteg eingeleitet werden?
5. Welche Voraussetzungen sind für ein Enteignungsverfahren zur Schaffung eines durchgängig öffentlich begehbaren Uferweges von der HTW zum Kaisersteg notwendig?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Das Bezirksamt hat für den Bezirk Treptow-Köpenick eine Uferkonzeption beschlossen, die die strategische Zielsetzung des Landes zur Schaffung von Grünzügen an den Ufern auf der bezirklichen Planungsebene aufnimmt. Diese Uferkonzeption ist die Grundlage für die Umsetzung eines möglichst durchgängigen und barrierefreien Zugangs zum Ufer im Bereich Schöneeweide für die Öffentlichkeit. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 9-47 hat der Bezirk die Ernsthaftigkeit dieses Anliegens deutlich gemacht.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Zu 2.

Aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben sich Problemschwerpunkte herauskristallisiert, die mit dem Grundstückseigentümer geregelt werden müssen. Die Bemühungen des Fachbereiches Stadtplanung, mit dem Grundstückseigentümer in Kontakt zu kommen, waren nicht erfolgreich. Es besteht die Hoffnung, dass über das Regionalmanagement in OSW eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden könnte.

Zu 3.

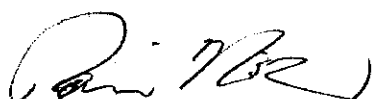
Der Bebauungsplan konnte bisher aufgrund der fehlenden Kooperation des Grundstückseigentümers nicht fortgeführt werden.

Zu 4.

Ein Enteignungsverfahren nach dem BauGB kann nur in den in § 85 BauGB genannten Fällen durchgeführt werden. Von den dort genannten Enteignungszwecken käme allenfalls die Möglichkeit in Betracht, das Grundstück zu enteignen, um es entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu nutzen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Voraussetzung hierfür wäre jedoch ein festgesetzter Bebauungsplan, der hier aus den o. g. Gründen nicht vorliegt.

Zu 5.

Neben einen legitimen Enteignungszweck (siehe dazu Antwort auf Frage 4) ist weiter erforderlich, dass das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung fordert. Die Enteignung muss, auch gemessen am Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG, verhältnismäßig sein. Sie darf als „Ultima Ratio“ nur erfolgen, wenn zuvor ernsthaft und vergeblich versucht wurde, das Grundstück freihändig zu erwerben oder den Enteignungszweck auf andere Weise zu erreichen.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0624	haben
------------------------------	------------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst			0,00 €
	gehobenen Dienst	2	0,50	29,92 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

29,92

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

57,92 €